

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Holtrup

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Holzhausen und Holtrup an der Porta

vom 13. Mai 2020

Vertreten durch das Presbyterium

erlässt die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Holtrup und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 140,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 260,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 480,00 € |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 650,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 585,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 21,67 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 19,50 € |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.315,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.275,00 € |
| c) Baumbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.100,00 € |
| d) Verlängerung Erdbestattung je Grab und Jahr | 43,83 € |

- | | | |
|----|---|---------|
| e) | Verlängerung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,50 € |
| f) | Verlängerung Baumbeisetzung je Grab und Jahr | 36,67 € |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf Grundlage folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Drittleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Gebühren werden erhoben, von den Nutzungsberechtigten, deren Grabstätte zu den Bedingungen zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung vom 27. April 1974, in der Fassung vom 03. Juni 1988, erworben oder verlängert worden sind.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 95,00 € |
| b) | Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 € |
| c) | Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 480,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung | 335,00 € |

(2) Besondere Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Einheitliche Grabplatte gemäß § 12 Abs. 10 der Friedhofssatzung | 430,00 € |
|----|---|----------|

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	237,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	564,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.200,00 €
d) Urnenbeisetzung	703,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	142,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	324,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	720,00 €
d) Urnenbeisetzung	368,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	95,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	480,00 €
d) Urnenbeisetzung	335,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	52,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage	26,00 €
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	52,00 €
(5) Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	32,00 €
(8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. September 2009.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02. September 2009 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28. Oktober 2009 in der Fassung vom 07. September 2016 außer Kraft.

Porta Westfalica, den 13. Mai 2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzender)

(Presbyter)

(Presbyter)

LS